

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Bannmeilengesetzes

A. Problem

Die Distanz zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der politischen Klasse wird immer größer. Ein Symbol der Angst der offiziellen Politik vor dem Volk ist das Verbot politischer Betätigung im Regierungsviertel außerhalb der staatlichen Organe. Unverhältnismäßige Strafen für gewaltfreie Handlungen wie das Zeigen von Plakaten sind Ausdruck einer vordemokratischen Auffassung von der Autonomie der staatlichen Sphäre gegenüber der Bevölkerung.

Neben grundsätzlichen Erwägungen gegen das Fortbestehen der Bannmeile spielen auch praktische Überlegungen eine Rolle. Nur mit einem außerordentlich hohen Personaleinsatz der Polizei können Demonstranten von dem riesigen Areal ferngehalten werden. Diese Schwierigkeiten haben auch den Bonner Polizeipräsidenten zu einer liberalen Handhabung und zu der Forderung nach einer gesetzlichen Reform veranlaßt.

B. Lösung

Das Bannmeilengesetz des Bundes, das Verbot von Versammlungen in Bannkreisen von Bund und Ländern (§ 16 VersammlG) sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Strafvorschrift des § 106a StGB werden aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Reduzierung des personellen Aufwands bei der Kontrolle des Regierungsviertels und der überflüssigen Strafverfolgungsmaßnahmen werden die Kosten für die Sicherheitsorgane in nicht unerheblichem Umfang gesenkt.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Bannmeilengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Bannmeilengesetzes

Das Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 504), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1969 (BGBl. I S. 449), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 106 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Anlage I Sachgebiet C Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889 ff.), wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 16 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1993

Ingrid Köppe
Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Das Verhältnis zwischen offizieller Politik und den Bürgerinnen und Bürgern ist heute zumindest in der alten Bundesrepublik Deutschland schlechter als je zuvor in ihrer Geschichte. Das wechselseitige Bild voneinander wird geprägt durch Mißtrauen und Distanz. Der Grund für diese wachsenden Spannungen liegt nicht in einem angeblich maßlosen Anspruchdenken der Menschen gegenüber der Politik, sondern in dem Unvermögen der staatlichen Organe zum Dialog. Mehr Demokratie wird noch immer gleichgesetzt mit Herrschaft der Straße. Während die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts längst die konstituierende Bedeutung der politischen Kundgebung für den demokratischen Meinungsbildungsprozeß hervorgehoben hat, gefällt sich der Staatsapparat in Abschottung und Verfolgung derer, die sich diesem politischen Autismus widersetzen. Die Bannmeile im Bonner Regierungsviertel, aber auch beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sind die Symbole eines überkommenen spätabsolutistischen Staatsverständnisses. Die Sphäre des Staates sollte ein räumlich und politisch abgesonderter Bereich bleiben, in dem zwar über die Belange der Bürgerinnen und Bürger entschieden wurde, in denen die Menschen aber als politische Subjekte keinen Zugang hatten. An dieser Praxis hat sich seit dem Kaiserreich bis heute im Grundsatz nichts geändert. Die Menschen werden zwar als kaffeetrinkende Besucher hingenommen, als kritische Bürger aber nicht geduldet.

Als Begründung für das Fortbestehen der Bannmeile wird immer wieder auf die Weimarer Erfahrungen hingewiesen. Es drängt sich dabei mittlerweile die Frage auf, wie lange dieses undifferenzierte Argumentationsmuster noch als Begründung für die gegen alle Bürgerinnen und Bürger verhängte Kollektivstrafe der Demokratieverweigerung herhalten soll. Die — niemals genau aufgeführten — Weimarer Erfahrungen werden immer wieder gegen jede Form

der Erweiterung politischer Freiheits- und Teilhaberechte angeführt, ob bei der Debatte über die Reform des Nötigungsparagraphen oder der von zwei Dritteln der Bevölkerung verlangten Einführung von Volksbegehren und Volksentscheiden. Es ist an der Zeit, die Erfahrungen von Weimar nicht länger als Vorwand für die Verkürzung demokratischer Beteiligungsrechte zu mißbrauchen, sondern als Aufforderung, Bürgerbeteiligung als konstituierendes Element einer aufgeklärten demokratischen Gesellschaft zu begreifen.

Zweck des Bannmeilengesetzes sollte nach dessen amtlicher Begründung sein, „den sogenannten Druck von der Straße fernzuhalten und die Unabhängigkeit des Parlaments in seiner Entscheidung zu gewährleisten“. Heute liegt auf der Hand, daß beide Anliegen nicht durch einen strafbewehrten Bannkreis zwischen dem Volk und seinen Vertretern erreicht werden können. Denn unvermeidlich wird das Parlament mit dem „Druck der Straße“ — etwa in Gestalt von Politikverdrossenheit, Fremdenhaß oder rechtem Protestwahlverhalten — konfrontiert und Einflüssen etwa von Lobbyisten und Medien ausgesetzt; letztere dürften weit subtiler und effektiver wirken als Aufzüge im Regierungsviertel.

Auch andere demokratische Staaten kommen ohne eine strafbewehrte Bannmeile aus, ohne daß ihr Parlament erkennbar Schaden nimmt.

Es ist unzeitgemäß, die Bevölkerung durch harsche Strafbestimmungen von der Beeinflussung des Parlamentsbetriebes abhalten zu wollen. Zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Versammlungsgesetzes und der Polizeigesetze reichen als Schutzbestimmungen für das Funktionieren des Parlamentsbetriebes aus. Einer gesetzlich fixierten Bannmeile bedarf es dazu nicht.